



SATZUNG

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Eningen u. A.

vom 8.2.1989

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 26. September 1987 (Ges.Bl.S. 477), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S. 71) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen u.A. am 2.2.1989 folgende Satzung beschlossen:

Index:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.....	1
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	1
§ 3 Erlaubnisanträge	2
§ 4 Sondernutzungsgebühren	2
§ 5 Gebührenschuldner	2
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild.....	2
§ 7 Gebührenerstattung.....	3
§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	3
§ 9 Sonstige Benutzung	3
§ 10 Schlussbestimmungen	3
§ 11 Inkrafttreten	3
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren	4

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

§ 3 Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

1. Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage - erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 Satz 1 Straßengesetz eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist.
2. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächst größeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
3. Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde zu legen.
4. Gebühren bis 10,00 DM im Einzelfall werden nicht erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
5. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
6. Benutzt jemand eine öffentliche Straße ohne die nach § 2 erforderliche Erlaubnis, dann bleibt die Pflicht zur Gebührenezahlung unberührt. Die Gebühr entsteht in diesem Fall mit der widerrechtlichen Sondernutzung; Gebührenschuldner ist derjenige, der die öffentliche Straße benutzt.

§ 5 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder, falls eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berech-

tigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

2. Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Abs. 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Sonstige Benutzung

Für öffentliche Märkte werden nach dieser Satzung dann keine Gebühren erhoben, wenn das nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften anzusetzende Entgelt auch die Überlassung des Straßenraumes einschließt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8.2.1989 in Kraft.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Art der Sondernutzung		DM
1.	Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken Für Verkaufsstände, Kioske, Tische, Stühle, Waren- auslagen und ähnliches je qm beanspruchter Straße	täglich monatlich jährlich	2,00 – 30,00 10,00 – 150,00 20,00 – 600,00
2.	Sonstiges Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der Straße		
2.1	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten und Bauzäunen, Lagern von Baustoffen je qm beanspruchte Straße Mulden	wöchentlich erster Tag ab 2. Tag	0,10 – 0,60 gebührenfrei 5,00 pro Mulde
2.2	Abstellen von nicht am Verkehr teilnehmenden Fahr- zeugen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, das nicht unter Ziff. 1 fällt je Pkw, Wohnwagen oder ähnliches je Lkw, Anhänger oder ähnliches	wöchentlich wöchentlich	20,00 30,00
3.	Übermäßige Benutzung der Straße		
3.1	Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	10,00 – 1.000,00
3.2	Benutzung von beschränkt öffentlichen Wegen i.S. von § 3 Abs. 2 Ziffer 4 StrG über die Zweckbestimmung hinaus	täglich jährlich	5,00 – 150,00 100,00 – 600,00
3.3	Gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i.S. des § 29 (2) StVO. Ausgenommen sind Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken; für diese gilt der Abschnitt 4.		
4.	Werbung		
4.1	Bewegliche Außenwerbung		
4.11	mittels Plakatträger je Person	täglich	1,00 – 50,00
4.12	mittels Werbefahrzeugen (Lautsprecherwagen, Aus- stellungswagen u.ä. Fahrzeuge) je Fahrzeug	täglich	5,00 – 50,00
4.2	Ausstellungen und Vorführungen	täglich	10,00 – 500,00
4.3	Sonstige Werbung Werbeanlagen, die nicht am Ort der eigenen Leistung angebracht oder aufgestellt sind:		
4.31	bei vorübergehender Anbringung oder Aufstellung je qm Ansichtsfläche	wöchentlich monatlich	0,50 – 20,00 1,00 – 60,00
4.32	bei nicht vorübergehender Anbringung oder Aufstel- lung je qm Ansichtsfläche	jährlich	20,00 – 600,00
4.33	Gebührenfrei ist die Verteilung von Druckschriften oh- ne Hilfsmittel entsprechend Nr. 1 des Verzeichnisses und die Plakatwerbung anlässlich Bundes-, Landes- oder Kommunalwahlen		

5.	Hinweisschilder mit ausschließlich wegweisender Funktion Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen sowie politische und Sportveranstaltungen	wöchentlich monatlich jährlich	0,50 – 10,00 1,00 – 60,00 5,00 – 500,00
6.	Sonstige Sondernutzungen	wöchentlich monatlich jährlich	2,00 – 250,00 5,00 – 600,00 10,00 – 1200,00